

Mittbl. 16/2013, S. 1718

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule vom 24. April 2013

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (Mittbl. 16/2007, S. 1582) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Im § 13 (1) und § 17 (1) S.2 werden jeweils der verwendete Begriff „kunstwissenschaftliche/n“ durch die Formulierung „kunst- oder gestaltungstheoretischen“ ersetzt.

§ 13 (1) lautet mit der Änderung:

„(1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Basisstudium die Grundlagen der künstlerischen Arbeitsformen (Malerei, Neue Medien, Fotografie, Skulptur, Grafik, Performance) absolviert hat, die Teilnahme an einer kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich "Grundlagen der modernen Kunst" im Umfang von 2 SWS sowie einer weiteren **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Veranstaltung von 2 SWS und die Teilnahme an Werkstattkursen (materialbezogene Werkstätten, grafische Werkstätten, digitale Werkstätten) im Umfang von insgesamt mindestens 3 Tagen nachweisen kann.“

und

§ 17 (1) S.2 lautet mit der Änderung:

„Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer:
(...)

2. die Teilnahme an **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS während des Hauptstudiums nachweisen kann und (...)

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller